

Gebührenordnung in der Fassung des VI. Nachtrages für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 03.02.2026 folgenden VI. Nachtrag für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch beschlossen:

§ 1 Gebühren

1. Standardtarif-

Einzelkarten	5,50 €
Abendkarten (ab 18.00 Uhr)	3,50 €
Zehnerkarten	50,00 €
Dauerkarten	90,00 €

2. Ermäßigtentarif-

Der Ermäßigtentarif gilt für:

- Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende mit Nachweis, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte (Grad der Behinderung von 50 und mehr) mit amtlichem Nachweis nach deutschem Recht und deren Begleiter, sofern Notwendigkeit der ständigen Begleitung nachgewiesen wird
- Bundesfreiwilligendienstleistende und FSJler/FÖJler sowie alle gleichgestellten freiwilligen Dienste mit Nachweis
- Inhaber der Ehrenamtscard des Kreises Bergstraße mit Nachweis

Einzelkarten	3,00 €
Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	2,00 €
Zehnerkarten	27,00 €
Dauerkarten	40,00 €

Rentner mit Nachweis

Einzelkarten	4,00 €
Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	3,00 €
Zehnerkarten	36,00 €
Dauerkarten	60,00 €

3. Familienkarten für:

- Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit deren im gemeinsamen Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kind/ern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
(mit entsprechendem Nachweis) 145,00 €
- Alleinerziehende bzw. einen Elternteil mit deren im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kind/ern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
(mit entsprechendem Nachweis) 100,00 €

Die Berechtigung zum Erwerb einer Familienkarte besteht auch, wenn das zu einem Ehepaar, zu einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einem Elternteil gehörende Kind mehrere Lebensmittelpunkte hat und hiervon einer in Lorsch liegt. Der entsprechende Nachweis ist von dem Antragsteller zu führen.

4. Ersatzkarten

Einzel-Anschlusskarte einer Familien- oder Elternteilkarte	15,00 €
Mehrere Anschlusskarten einer Familien- oder Elternteilkarte jeweils	10,00 €

Die Zeitkarte bleibt im Eigentum des Magistrats der Stadt Lorsch und ist nicht übertragbar. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist dem Magistrat der Stadt Lorsch unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung von Ersatzkarten ist der Kunde in Höhe der auf dem Antrag angegebenen Gebühren ausgleichsverpflichtet. Dies gilt auch für Bestandskunden, die ihre Karten in der nächsten Badesaison für eine Neuaufladung nicht mehr vorrätig haben. Der Magistrat der Stadt Lorsch oder dessen Beauftragter ist zu Identifikationskontrollen über das Badpersonal berechtigt. Zu diesem Zweck fertigt und speichert der Magistrat der Stadt Lorsch oder dessen Beauftragter Bilder von dem Karteninhaber.

5. Freien Eintritt erhalten:

- Lorscher Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht der sie begleitende/n Lehrkraft/Lehrkräfte das Waldschwimmbad besuchen (ausgenommen hiervon sind die schulfreien Tage) mit Nachweis
- Kinder und Jugendliche als Teilnehmer der Ferienspiele und deren Betreuer/-innen mit Nachweis
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

§ 2 Gültigkeit von Badekarten

Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die gelösten Dauerkarten verlieren nach Beendigung der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit und sind nicht übertragbar. Für die gelösten Zehnerkarten gelten bei der Übertragung die gesetzlichen Fristen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 04.02.2026 in Kraft.

Der sechste Nachtrag wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 04.02.2026

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez.
Schönung
Bürgermeister

Neufassung

beschlossen am 29.03.2012
ausgefertigt am 29.03.2012
veröffentlicht am 10.04.2012
in Kraft getreten am 11.04.2012

I. Nachtrag

beschlossen am 31.01.2013
ausgefertigt am 31.01.2013
veröffentlicht am 11.02.2013
in Kraft getreten am 12.02.2013

II. Nachtrag

beschlossen am 25.02.2016
ausgefertigt am 26.02.2016
veröffentlicht am 30.03.2016
in Kraft getreten am 31.03.2016

III. Nachtrag

beschlossen am 20.12.2018
ausgefertigt am 20.12.2018
veröffentlicht am 22.12.2018
in Kraft getreten am 01.01.2019

IV. Nachtrag

beschlossen am 12.12.2019
ausgefertigt am 12.12.2019
veröffentlicht am 19.12.2019
in Kraft getreten am 01.01.2020

V. Nachtrag

beschlossen am 14.12.2023
ausgefertigt am 16.12.2023
veröffentlicht am 19.12.2023
in Kraft getreten am 01.01.2024

VI. Nachtrag

beschlossen am 03.02.2026
ausgefertigt am 04.02.2026
veröffentlicht am 07.02.2026
in Kraft getreten am 04.02.2026